

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/29 2011/10/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2012

Index

L92106 Behindertenhilfe Rehabilitation Steiermark;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §52;
BehindertenG KostenzuschussV Stmk 2009 §2 Abs1;
BehindertenG KostenzuschussV Stmk 2009 §2 Abs5;
BehindertenG Stmk 2004 §2 Abs1;
BehindertenG Stmk 2004 §2 Abs2;
BehindertenG Stmk 2004 §3 Abs1 lita;
BehindertenG Stmk 2004 §3 Abs1;
BehindertenG Stmk 2004 §3 Abs2;
BehindertenG Stmk 2004 §42 Abs5 Z2 lita;
BehindertenG Stmk 2004 §5 ;
BehindertenG Stmk 2004 §5 Abs2;
BehindertenG Stmk 2004;
Behindertenkonvention 2008 ;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde der NL in E, vertreten durch Dr. Martin Holzer, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Mittergasse 10, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Oktober 2010, Zl. FA11A B26-2205/2009-2, betreffend Hilfe durch heilpädagogisches Voltigieren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Steiermark Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 14. Oktober 2010 hat die Steiermärkische Landesregierung den Antrag der Beschwerdeführerin auf Hilfeleistung zur Heilbehandlung durch heilpädagogisches Voltigieren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 lit. a und 5 Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004 (Stmk BHG), iVm § 2 Abs. 2 Z. 1 der Verordnung über die Festlegung von Erkrankungen, die nicht als Beeinträchtigungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz gelten, sowie über Kostenzuschüsse zu Heilbehandlungen und Hilfsmitteln, LGBl. Nr. 36/2009 (Kostenzuschussverordnung), abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 14. Oktober 2010 hat die Steiermärkische Landesregierung den Antrag der Beschwerdeführerin auf Hilfeleistung zur Heilbehandlung durch heilpädagogisches Voltigieren gemäß Paragraphen 2, Absatz 2, 3, Absatz eins, Litera a und 5 Steiermärkisches Behindertengesetz, Landesgesetzblatt Nr. 26 aus 2004, (Stmk BHG), in Verbindung mit , Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, der Verordnung über die Festlegung von Erkrankungen, die nicht als Beeinträchtigungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz gelten, sowie über Kostenzuschüsse zu Heilbehandlungen und Hilfsmitteln, Landesgesetzblatt Nr. 36 aus 2009, (Kostenzuschussverordnung), abgewiesen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass bei der Beschwerdeführerin eine Behinderung im Sinn des Stmk BHG vorliege. Nach einem Befundbericht eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde, einem Arztbrief der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde sowie einer Stellungnahme der Voltigiertherapeutin habe die Beschwerdeführerin durch das - für einen früheren Zeitraum bewilligte - Voltigieren Fortschritte gemacht.

In der Kostenzuschussverordnung sei festgelegt, für welche Therapien ein Kostenzuschuss gewährt werde. Beim heilpädagogischen Voltigieren handle es sich - auch unter Berücksichtigung der vorgelegten medizinischen Stellungnahmen - nicht um eine medizinisch anerkannte Therapie, die in dieser Verordnung aufgezählt sei. Ebenso wenig handle es sich hiebei um eine Maßnahme der Erziehung und Schulbildung gemäß § 7 Stmk BHG, ziele diese Bestimmung doch darauf ab, allen Kindern eine Nachmittagsbetreuung mit der Funktion der Erziehung und Schulbildung zu ermöglichen. In der Kostenzuschussverordnung sei festgelegt, für welche Therapien ein Kostenzuschuss gewährt werde. Beim heilpädagogischen Voltigieren handle es sich - auch unter Berücksichtigung der vorgelegten medizinischen Stellungnahmen - nicht um eine medizinisch anerkannte Therapie, die in dieser Verordnung aufgezählt sei. Ebenso wenig handle es sich hiebei um eine Maßnahme der Erziehung und Schulbildung gemäß Paragraph 7, Stmk BHG, ziele diese Bestimmung doch darauf ab, allen Kindern eine Nachmittagsbetreuung mit der Funktion der Erziehung und Schulbildung zu ermöglichen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 21. Februar 2011, B 1658/10, nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag,

die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in den für die Entscheidung maßgeblichen Punkten jenem, der mit dem hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2012, Zl. 2011/10/0037, entschieden wurde. Auch im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die begehrte Hilfe durch heilpädagogisches Voltigieren mit der wesentlichen Begründung abgelehnt, dass diese Maßnahme im Katalog der Heilbehandlungen, für die gemäß § 2 der Kostenzuschussverordnung ein Zuschuss gewährt werden könne, nicht enthalten sei. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in den für die Entscheidung maßgeblichen Punkten jenem, der mit dem hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2012, Zl. 2011/10/0037, entschieden wurde. Auch im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die begehrte Hilfe durch heilpädagogisches Voltigieren mit der wesentlichen Begründung abgelehnt, dass diese Maßnahme im Katalog der Heilbehandlungen, für die gemäß Paragraph 2, der Kostenzuschussverordnung ein Zuschuss gewährt werden könne, nicht enthalten sei.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann der angefochtene Bescheid - ebenso wie der dem zitierten Erkenntnis zugrundeliegende - keinesfalls so gedeutet werden, dass der Beschwerdeführerin damit generell die Hilfeleistung durch Heilbehandlung verweigert wird. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, heilpädagogisches Voltigieren könne entgegen der Ansicht der belangten Behörde unter den Begriff "psychologische Behandlung" gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 der Kostenzuschussverordnung subsumiert werden, kann daran nichts ändern. Ebenso wenig kann aus der Auffassung der belangten Behörde, dass es sich beim heilpädagogischen Voltigieren um keine Maßnahme der Erziehung und Schulbildung handle, darauf geschlossen werden, dass mit dem angefochtenen Bescheid jegliche Hilfe zur Erziehung und Schulbildung abgelehnt wird. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann der angefochtene Bescheid - ebenso wie der dem zitierten Erkenntnis zugrundeliegende - keinesfalls so gedeutet werden, dass der Beschwerdeführerin damit generell die Hilfeleistung durch Heilbehandlung verweigert wird. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, heilpädagogisches Voltigieren könne entgegen der Ansicht der belangten Behörde unter den Begriff "psychologische Behandlung" gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 5, der Kostenzuschussverordnung subsumiert werden, kann daran nichts ändern. Ebenso wenig kann aus der Auffassung der belangten Behörde, dass es sich beim heilpädagogischen Voltigieren um keine Maßnahme der Erziehung und Schulbildung handle, darauf geschlossen werden, dass mit dem angefochtenen Bescheid jegliche Hilfe zur Erziehung und Schulbildung abgelehnt wird.

Es wird daher gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des zitierten hg. Erkenntnisses vom 23. Jänner 2012 verwiesen. Es wird daher gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidungsgründe des zitierten hg. Erkenntnisses vom 23. Jänner 2012 verwiesen.

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus das mit BGBl. III Nr. 155/2008 kundgemachte - nicht unmittelbar anwendbare - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenkonvention) ins Treffen führt, vermag er schon deshalb keine Rechtsverletzung aufzuzeigen, weil dieses Abkommen keine Verpflichtung der Staaten zur Einräumung eines Rechtsanspruches auf eine bestimmte Maßnahme der Behindertenhilfe vorsieht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2010, Zl. 2010/10/0225). Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus das mit Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 155 aus 2008, kundgemachte - nicht unmittelbar anwendbare - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenkonvention) ins Treffen führt, vermag er schon deshalb keine Rechtsverletzung aufzuzeigen, weil dieses Abkommen keine Verpflichtung der Staaten zur Einräumung eines Rechtsanspruches auf eine bestimmte Maßnahme der Behindertenhilfe vorsieht (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2010, Zl. 2010/10/0225).

Die sich somit als unbegründet erweisende Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die sich somit als unbegründet erweisende Beschwerde war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit, der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. Februar 2012

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und

Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Individuelle Normen und
Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011100035.X00

Im RIS seit

06.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at